



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Hauptausschuss	18.03.2010	
Rat	23.03.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Kontrollen der bauzeitlichen Wasserhaltung am Waidmarkt Stellungnahme zur Anfrage der CDU-Fraktion vom 17.03.2010, AN/0548/2010

In der Hauptausschusssitzung am 18.03.2010 erfolgt eine umfangreiche Stellungnahme zu den im Zusammenhang mit dem Bau der U-Bahn Nord-Süd erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen und Überwachungen (s. Vorlage 1180/2010).

Die Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Baus der Nord-Süd-Stadtbahn stellt sich aus hiesiger Sicht wie folgt dar:

Erste Voraussetzung für den Bau der Nord-Süd-Stadtbahn ist ein Planfeststellungsbeschluss nach § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Der Planfeststellungsbeschluss regelt rechtsgestaltend alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger sowie den durch den Bau Betroffenen und den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt ist. Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss sind alle Entscheidungen über sämtliche öffentlich-rechtlichen Belange, sowohl zu Fragen des Bauverfahrens und der Bauausführung sowie zu Belangen der Wasserwirtschaft, verbindlich getroffen worden.

Weiterhin ist eine Genehmigung für den Bau der Nord-Süd-Stadtbahn erforderlich, § 9 PBefG. Diese Genehmigung darf ausweislich der Regelung nach § 28 Abs. 4 Satz 1 PBefG nur vorbehaltlich einer Planfeststellung erteilt werden. Der Inhalt der Genehmigung basiert auf der Grundlage der Vorgaben und Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses.

Die von der Bezirksregierung Köln erteilte Genehmigung für den Bau der Nord-Süd-

Stadtbahn enthält zahlreiche Nebenstimmungen zu verschiedenen öffentlich-rechtlichen Belangen. Neben detaillierten Regelungen zur Durchführung der Bauarbeiten sind auch im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen konkrete Bestimmungen getroffen worden.

Bei dem Bau der Nord-Süd-Stadtbahn waren neben dem Planfeststellungsbeschluss und der Genehmigung für einzelne Maßnahmen im Zuge der Bautätigkeit wasserrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse erforderlich. Im Hinblick auf die sog. materielle Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses ist dabei das materielle Prüfungsverfahren dahingehend ersetzt, dass die wesentlichen Regelungen bereits vorgegeben sind. Im Rahmen der Erteilung der wasserwirtschaftlichen Erlaubnisse war die zuständige Untere Wasserbehörde der Stadt Köln somit an die im Planfeststellungsbeschluss festgelegten Vorgaben zur Grundwasserhaltung, insb. an grundsätzliche bautechnische Verfahren sowie bezüglich der Grundwasserentnahme und der Wasserqualität, gebunden. Die wasserrechtliche Erlaubnis regelt, dass im Hinblick auf das Schutzgut Wasser aus rein wasserwirtschaftlicher Sicht die Entnahme von Grundwasser und die Einleitung in den Rhein den wasserspezifischen Rechtsvorschriften entspricht. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die diesen Ziel dienenden Inhalte der wasserrechtlichen Erlaubnis im Einvernehmen mit dem Staatlichen Umweltamt bzw. der Bezirksregierung Köln bestimmt worden sind. So sind zahlreiche Nebenbestimmungen ausdrücklich von dem Staatlichen Umweltamt bzw. der Bezirksregierung Köln vorgegeben worden.

Die Aufsicht über die Einhaltung der Genehmigung nach § 9 PBefG zum Bau der Nord-Süd-Stadtbahn obliegt nach § 54 Abs. 1 Satz 1 PBefG der Bezirksregierung Köln als Genehmigungsbehörde. Danach ist die Bezirksregierung Köln verpflichtet, die Einhaltung der durch die Genehmigung auferlegten Pflichten zu kontrollieren und zu überwachen. Neben den Vorgaben zur Standsicherheit und zu statischen Nachweisen betrifft die Überwachung auch die Vorgaben zu wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

Die Aufsicht über die Einhaltung der wasserrechtlichen Erlaubnis obliegt nach § 116 Landeswassergesetz der Unteren Wasserbehörde der Stadt Köln. Zielrichtung der Überwachungspflicht ist ausschließlich der Schutz der Gewässer. Die Überwachungspflicht betrifft unter Beachtung des Schutzziels die Gewässerbenutzung, d.h. die Überwachung der Grundwasserentnahme und dessen Einleitung in den Rhein sowie die Überwachung der Wasserqualität. Der Fokus der Überwachung liegt auf den aus wasserwirtschaftlicher Sicht möglichen Gefahren für das Grundwasser einschließlich der Wasserqualität.

Wie bereits mehrfach ausgeführt sind zahlreiche und verschiedene Überwachungstätigkeiten durchgeführt worden, die allesamt keine Hinweise auf Unregelmäßigkeiten und Überschreitungen der beantragten Wasserhaushaltung aufwiesen. Da keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Gefahren für die Wasserwirtschaft vorlagen, durfte die Untere Wasserbehörde davon ausgehen, dass die Inhalte der wasserrechtlichen Erlaubnis eingehalten worden sind.

Für den Fall, dass über die wasserrechtliche Erlaubnis hinaus weitere Brunnen beantragt worden wären, hätte die Untere Wasserbehörde diesen Antrag unter Einbindung der Bezirksregierung Köln im Beteiligungsverfahren geprüft. Bei deren positiver Stellungnahme und der Bestätigung durch die Technische Aufsichtsbehörde, dass eine erhöhte Brunnenzahl im Einklang mit dem Planfeststellungsbeschluss steht, wäre aus wasserwirtschaftlicher Sicht die entsprechende Erteilung der Erlaubnis denkbar gewesen.

Für den Fall, dass sich bei dem Bauvorhaben herausgestellt hätte, dass die ursprüngliche Fördermenge nicht ausreichend ist, hätte die Untere Wasserbehörde einen entsprechenden Antrag zur Erhöhung der Fördermenge dahingehend geprüft, ob die den Antragsunterlagen beigefügten hydrogeologischen Gutachten die beantragte Grundwasserentnahme auch im Einklang mit dem Planfeststellungsbeschluss für unbedenklich halten und aus umweltrechtlicher, wasserwirtschaftlicher Sicht der Erhöhung zugestimmt werden kann.

Da in Köln die Versorgung mit Grundwasser angesichts des sehr großen tertiären Grundwasserkörpers gewährleistet ist, erscheint unter Berücksichtigung der Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach dem Wasserhaushaltsgesetz eine Erhöhung der temporären Grundwasserentnahme als erlaubnisfähig. Voraussetzung ist weiter, dass bezüglich der Randbedingungen, insbesondere der Standsicherheit und der Übereinstimmung mit der Planfeststellung zustimmende Erklärungen der zuständigen Aufsichts- und Genehmigungsbehörden bzw. der von ihnen Beauftragten vorliegen.

Eine unverzügliche, ordnungsbehördliche Anordnung zur Stilllegung der illegal errichteten Brunnen oder drastische Reduzierung der Pumpenleistungen wäre wahrscheinlich auch am Waidmarkt nicht erfolgt, da diese Anordnung das Bauwerk hätte gefährden könnte (Fluten der Baugruben, Verhinderung von Sicherungsmaßnahmen oder notwendigen Baumaßnahmen).

Zu den einzelnen Fragen wird wie folgt Stellung genommen:

Zu den Fragen:

I. Relevante Überschreitung der Wassermenge:

1. Liegt die mit Bescheid vom 05. Januar 2007 genehmigte Tagesfördermenge für die bauzeitliche Wasserhaltung an der Baustelle Waidmarkt bei $450\text{m}^3 \times 24\text{h} = 10.800\text{m}^3$?
2. Für welche Daten (Tage) sind die genannten 98 Überschreitungen der Tagesfördermenge seit Februar 2008 dokumentiert? Gab es zu irgendeinem Zeitpunkt auffällige Kumulationen der Tage?
3. Ist es richtig, dass die von der Umweltdezernentin mitgeteilte Überschreitung der Tagesfördermenge um ca. 4.800 Kubikmeter zu einem Anteil von 44% pro Tag führt?
4. Ist ausgeschlossen, dass die Überschreitung der Tagesfördermenge um 44% an 98 Tagen (über drei Monate) in einem Zeitraum von einem Jahr zu nachteiligen Veränderungen der betroffenen Grundwasserleiter führen kann?

Antworten:

1. Die Rechnung ist richtig.
2. Siehe Anlage 1 „geförderte Mengen laut Betriebstagebuch Waidmarkt“
3. Da die täglich abgepumpten Wassermenge nicht einheitlich sind, ist ein einheitlicher Prozentssatz nicht möglich. Zu den Mengen im Einzelnen siehe Anlage 1.
4. Ja, rein hypothetisch.

Zu den Fragen:

II. Genehmigungssituation:

5. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis vom 05. Januar 2007 eine Nebenbestimmung, nach der die für den Brunnenbau erforderlichen Bohrarbeiten der unteren Wasserbehörde 14 Tage vor Aufnahme anzuzeigen waren?

- a. Wenn ja, ist die Anzeige rechtzeitig erfolgt und wurden weitere Maßnahmen (Kontrollen) veranlasst?
 - b. Wenn nein, ist eine solche präventive Anzeigepflicht nicht zwingend?
6. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis vom 05. Januar 2007 Nebenbestimmungen, nach denen Messberichte, Laborberichte, Prüfprotokolle u. ä. der unteren Wasserbehörde in einem bestimmten Zeitraum zur Verfügung zu stellen sind?
- a. Falls ja: Wann wurden welche Werte (Art nicht Quantität) mitgeteilt und entsprachen diese vollständig den Anforderungen der Erlaubnis?
 - b. Falls nein: In welchem Umfang und zu welchen Terminen wurden welche Unterlagen der unteren Wasserbehörde über die bauzeitliche Wasserhaltung am Waidmarkt vorgelegt?
7. Welche weiteren Nebenbestimmungen zur Erleichterung der Überwachung enthält die mit Bescheid vom 05. Januar 2007 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis?

Antworten:

5. Ja.

a) Da mit den Pumparbeiten vor Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis begonnen worden ist, konnten Maßnahmen nicht veranlasst werden.

b) Ja.

6. Ja.

a) Ja, die teilweise verspäteten Nachweise entsprachen den Anforderungen.

b) ./.

7. Folgende wesentliche Nebenbestimmungen gelten zur Erleichterung der Überwachung:

- Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik und Grundsatzanforderungen des Wasserrechts
- Mitteilungspflichten an die Überwachungsbehörden Bezirksregierung Köln und Untere Wasserbehörde bei sämtlichen technischen Änderungen (u.a. jede beabsichtigte Änderung rechtlicher oder technischer ist vier Wochen vorher mitzuteilen), besonderen Vorkommnissen sowie dem Beginn bestimmter Tätigkeiten (z.B.: Beginn der Bohrarbeiten, Rückbau der Brunnen).
- Fachbetriebspflicht (DVGW-Zulassung nach Arbeitsblatt W 120)
- Benennung der für die Gewässernutzung verantwortlichen Personen
- Einrichtung von zusätzlichen Mess-Stellen zur Grundwasserbeobachtung
- Einrichtung von Probenahmestellen
- Übersendung von Unterlagen zu den einzelnen Brunnen, Mess-Stellen und Probenahmestellen an die Überwachungsbehörden (Bezirksregierung Köln und Untere Wasserbehörde)
- Einrichtung von Mengemessgeräten
- tägliche Bestimmung der Fördermengen
- monatliche Bestimmung der Grundwasserstände an den Mess-Stellen
- Übersendung der Fördermengen und der Grundwasserstände vierteljährlich an die Bezirksregierung Köln

- regelmäßige Beprobung des Grundwassers und Analyse vor Einleitung in den Rhein
- Vorlage der Analysenergebnisse an die Untere Wasserbehörde in regelmäßigen Abständen
- Das Führen eines Betriebstagebuches durch die für die Gewässernutzung verantwortlichen Personen, dieses Betriebstagebuch ist nur zur Einsichtnahme vorzuhalten.
- ordnungsgemäßer Rückbau der Anlagen der Gewässerbenutzung (Brunnen, Pumpen, Rohrleitungen).

Zu den Fragen:

III. Überwachung

8. Welche Behörde ist zuständig für die Überwachung der von der unteren Wasserbehörde erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse für das Bauwerk am Waidmarkt und den dort enthaltenen Nebenbestimmungen?
9. Gibt es ein gesetzliches Verbot anlassunabhängiger Kontrollen im Wasserrecht?
10. Haben dennoch Kontrollen an der Baustelle am Waidmarkt stattgefunden? Und wenn ja, wie und durch wen?
11. Wurde nach der Installation der genehmigten Brunnen zu irgendeinem Zeitpunkt vor dem 03.03.2009 die Anlage zur Wasserhaltung an der Baustelle Waidmarkt durch Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde an Ort und Stelle in Augenschein genommen und auf Übereinstimmung mit der erteilten Erlaubnis überprüft?
12. Kann in jedem Fall einer wasserrechtlichen Erlaubnis selbst auf eine stichprobenartige Kontrolle vor Ort verzichtet werden?
 - a. Wenn ja, aus welchen Gründen?
 - b. Wenn nein, welche Rolle spielt die Größe bzw. Bedeutung eines Vorhabens für die Bestimmung von Kontrollzahlen bzw. -intervallen?
13. Ist es richtig, dass ab dem Zeitpunkt der ersten Überschreitung der Tagesfördermenge die wasserrechtliche Erlaubnis vom 05. Januar 2007 erloschen ist?
 - a. Wenn ja, welcher Zeitpunkt kann nach den bisherigen Erkenntnissen hierfür benannt werden?
 - b. Gilt dies auch bereits ab dem Zeitpunkt der Nichteinhaltung einer Auflage (z. B. Verletzung der Berichtspflicht an die BR)?
14. Ist es richtig, dass alle der unteren Wasserbehörde eingereichten Berichte, Protokolle, Messwerte u. a. über die bauzeitliche Wasserhaltung am Waidmarkt ab dem Zeitpunkt der Überschreitung der Tagesfördermenge Unterlagen über eine nicht genehmigte und somit illegale Anlage waren?
15. Hat es in den der unteren Wasserbehörde vorgelegten Unterlagen Angaben zu Feststoffführungen gegeben? Falls nicht, warum wurde nicht danach gefragt?
16. Treffen Meldungen in der Presse zu, nach denen Wasserpumpen aus der U-Bahn-Grube am Waidmarkt geborgen wurden, die deutliche „Ausschliffspuren“ aufweisen?
17. Wie lassen sich, die Förderung von Grundwasser ohne Auffälligkeiten bei den Trübungsmessungen unterstellt, die festgestellten „Ausschliffspuren“ erklären?

18. Ergaben die festgestellten Überschreitungen der Tagesfördermenge und dem erheblichen Anteil von Sedimenten und Ablagerungen in dem abgeleiteten Wasser Hinweise, die Anlass für weitere Aufklärung gegeben hätten?
19. Wie wird die Aussage der BR als Aufsichtsbehörde gewertet, dass die Stadt als untere Wasserbehörde sehr wohl die Einhaltung der wasserrechtlichen Erlaubnis inkl. aller dort enthaltenen Nebenbestimmungen überwachen musste?

Antworten:

8. Die Untere Wasserbehörde gem. § 116 LWG im Hinblick auf wasserwirtschaftliche Belange.
9. Nein.
10. Siehe hierzu. Mitteilung zum Hauptausschuss am 18.03.2009
11. Nein.
12. Ja.
a) Siehe Begründung und Umfang der Überwachung nach § 116 LWG.
b) Es geht ausschließlich um die aus wasserwirtschaftlicher Sicht zu prüfende Wasserqualität und Wasserdargebot
13. In formaler Hinsicht ja. KLÄREN: was war zuerst Brunnenüberschreitung oder Fördermenge.
a) Am 09.02.2008 wurde die Fördermenge erstmals überschritten, s. Anlage 1.
b) Nein.
14. Es handelt sich um Unterlagen über eine Gewässerbenutzung ohne wasserrechtliche Erlaubnis.
15. Nein.
Die aus wasserwirtschaftlicher Sicht vorgenommenen Trübungsmessungen lassen keine Aussage zu über die Fracht von abgepumpten Sand oder Sedimenten zu.
16. Es liegen dem Umweltamt keine diesbezüglichen Kenntnisse vor.
17. Mangels eigener konkreter Kenntnisse ist hierzu keine Aussage möglich.
18. Die Überschreitung der Tagesfördermenge wurden der UWB erst nach dem 03.03.2009 bekannt. Sand- und Sedimentförderung zusammen mit dem Grundwasser werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht geprüft.
19. Diese Aussage ist richtig.

Zu den Fragen:

IV. Repressive Maßnahmen

20. Hat es in der Frage der Nichteinleitung von Bußgeldverfahren wegen des illegalen Betriebs von 19 Grundwasserbrunnen vorab eine Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft gegeben?
- Wenn ja, welche Bedeutung hat dies ggf. für den späteren Erfolg des Bußgeldverfahrens?
 - Wenn nein, worin liegen die Bedenken der Verwaltung hinsichtlich der Durchführung paralleler Ermittlungsverfahren?
21. Wie wird die Aussage der Staatsanwaltschaft bewertet, dass die Einleitung eines Bußgeldverfahrens allein Sache der Stadt ist und keinen Bedenken begegnet?
22. Wann verjährt der Verfolgungsanspruch wegen des illegalen Betriebs der Brunnen?

Antworten:

20. Ja.

a) Keine.

b) Entfällt.

21. Positiv.

22. Innerhalb von drei Jahren.

gez. Roters